

10704/AB
vom 13.07.2022 zu 10966/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.371.078

Wien, am 13. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2022 unter der Nr. **10966/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Operative Tätigkeit der DSE (Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wurde der Unfall vom 13.3.2022 intern untersucht?*
 - a. *Wenn ja, von wem seit wann und mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, wurde/wird auch untersucht, ob es Einflussnahmen oder Versuche der Einflussnahme auf Protokolle, Aussagen, Zeugen oder Dienstzeiten im Zusammenhang mit dem Vorfall am 13.3.2022 gab/gibt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn ja, liegt ein Ergebnis bereits vor?*
 - i. *Wenn nein, wann ist damit zu rechnen und wird dieses veröffentlicht?*
 - ii. *Wenn ja, wie lautet das Ergebnis, das seit wann vorliegt?*
 - iii. *Wenn ja, wurde Amtsmissbrauch bzw. der Versuch von Amtsmissbrauch festgestellt?*
- *Wer leitete die Untersuchung zum Unfall vom 13.3.2022 ein und wer führte sie durch?*

- a. *An welche Weisungen (und von wem stammen diese) waren die Prüfer_innen gebunden?*
- b. *Wie lautete der genaue Prüfauftrag?*
- c. *Waren die Prüfer_innen bei der Untersuchung des Vorfalls vom 13.3.2022 weisungsfrei gestellt?*
 - i. *Wenn nein, wer war/ist in der Weisungskette unmittelbar oberhalb der Prüfer_innen?*

Ich darf auf meine Ausführungen in der Beantwortung der beiden Voranfragen zu dieser Causa, 10498/J XXVII. GP des Abgeordneten Einwallner vom 4. April 2022 (10154/AB XXVII. GP) sowie 10651/J XXVII. GP des Abgeordneten Hafenecker vom 6. April 2022 (10153/AB XXVII. GP), insbesondere hinsichtlich der anhängigen entsprechenden Ermittlungen, verweisen. In diesem Zusammenhang darf ich auch auf meine Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit hinweisen.

Wie bereits ausgeführt wurde die Unfallaufnahme durch Exekutivbedienstete des Stadtpolizeikommandos Meidling eingeleitet und durchgeführt. Die Bediensteten waren an keine speziellen Weisungen gebunden. Allgemein besteht für die Aufnahme von Verkehrsunfällen der Auftrag, den vorliegenden Sachverhalt zu erheben und zu berichten. Die Exekutivbediensteten sind dabei nicht weisungsfrei gestellt. Unmittelbar oberhalb der Bediensteten steht in der Weisungskette der Kommandant der zuständigen Polizeiinspektion.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurden in Verbindung mit dieser Causa Weisungen von Ihnen, von jemandem aus Ihrem Kabinett oder Ihrem Generalsekretär erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem an wen mit welchem Inhalt?*
- *Wurden in Verbindung mit dieser Causa informelle Anregungen oder Wünsche von Ihnen, von jemandem aus Ihrem Kabinett oder Ihrem Generalsekretär erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem an wen mit welchem Inhalt.*

In Verbindung mit dieser Causa wurden weder von mir noch von jemandem aus meinem Kabinett oder von meinem Generalsekretär Weisungen erteilt oder informelle Anregungen oder Wünsche formuliert.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Wie werden Personenschützer_innen von Regierungsmitgliedern und deren Familien zugeteilt (bitte um genaue Schilderung des Zuteilungsverfahrens)?
- Können sich die zu schützenden Regierungsmitglieder den/die Personenschützer_innen aussuchen?
 - a. Wenn nein, gab es im Zusammenhang mit der Auswahl der Personenschützer_innen von Kanzler Nehammer Interventionen jeglicher Art?
 - b. Wenn ja, wann, von wem an wen mit welcher Begründung ist dies schon passiert?
 - c. Wenn ja, dürfen auch Personenschützer_innen ausgewählt werden, die in einem Bekanntschafts- oder Naheverhältnis zur schutzwürdigen Person stehen?
- Können die zu schützenden Regierungsmitglieder Personenschützer_innen ablehnen?
 - a. Wenn ja, aus welchen Gründen (bitte um Auflistung)?
 - b. Wenn ja, wann, von wem an wen mit welcher Begründung ist dies schon passiert?

Die Zuteilung der Personenschützerinnen und Personenschützer zu Schutzpersonen erfolgt nach personellen Möglichkeiten und dienstplanerischen Notwendigkeiten.

Wie ich bereits in der Beantwortung der bereits erwähnten Anfrage 10498/J XXVII. GP ausgeführt habe, können sich die Schutzpersonen die Personenschützer und Personenschützerinnen generell nicht selbst aussuchen. Bei länger andauernden Personenschutzmaßnahmen, die vor allem das persönliche Umfeld der Schutzperson betreffen, handelt es sich um massive Eingriffe in die persönlichen Freiräume der Schutzperson. Eine entsprechende Erleichterung, sowohl für die Schutzpersonen und deren unmittelbaren Familienangehörigen, aber auch für die Personenschützer und Personenschützerinnen selbst, ergibt sich dadurch, dass der Kreis der eingesetzten Personenschützer und Personenschützerinnen übersichtlich gehalten wird und sich nur eine geringe Fluktuation ergibt. Unabdingbar ist bei einem langandauernd durchzuführenden Personenschutz aber auch ein Vertrauensverhältnis und das Fehlen von persönlicher Ressentiments zwischen den Personenschützerinnen und Personenschützern und den zu schützenden Personen. Ist dieser Umstand nicht gegeben, kann es erforderlichenfalls auch zu anderen Verwendungen im Bereich des Personenschutzes kommen. Aufzeichnungen darüber werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Können die Personenschützer_innen in irgendeinerweise Einfluss darauf nehmen, welcher schutzwürdigen Person sie zugeteilt werden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, wann, von wem an wen mit welcher Begründung ist dies schon passiert?*

Nein.

Zur Frage 9:

- *Spielen Befangenheiten bei der Zuteilung von Personenschützer_innen zum schutzwürdigen Regierungsmitglied eine Rolle?*
 - a. *Wenn ja, wer urteilt über mögliche Befangenheiten?*
 - b. *Wenn ja, welche Befangenheitsgründe gibt es und welche davon stehen einer Zuteilung zu einer schutzwürdigen Person entgegen?*
 - c. *Wenn ja, wann, von wem an wen mit welcher Begründung ist Befangenheit schon geprüft worden?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird grundsätzlich den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979 idgF Rechnung getragen. Werden Gründe bekannt, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit gegenüber einem schutzwürdigen Regierungsmitglied in Zweifel zu setzen, werden Personenschützerinnen und Personenschützer nach Prüfung durch den Vorgesetzten mittels Weisung einer anderen Schutzperson zugeteilt. Dies war im Jahr 2021 aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen der Fall.

Zur Frage 10:

- *Welche privaten Tätigkeiten/Angelegenheiten der schutzwürdigen Person fallen in den Aufgabenbereich des/der Personenschützer_innen und dürfen/müssen daher von den Personenschützer_innen erledigt werden (bitte um Auflistung)?*

In den Aufgabenbereich von Personenschützerinnen und Personenschützern fallen jene Tätigkeiten, welche für die Aufrechterhaltung und Umsetzung des Schutzauftrages notwendig sind.

Zur Frage 11:

- *Wer erstellt den Schutzauftrag für eine schutzwürdige Person?*

- a. Kann die schutzwürdige Person Einfluss auf den Schutzauftrag nehmen und so beispielsweise die Anzahl der Personenschützer_innen regulieren?
- b. Wem wird dieser Schutzauftrag bekannt?
- c. Wer evaluiert wann besagten Schutzauftrag?
- d. Da Personenschützer_innen eine begrenzte und vom Steuerzahler finanzierte Ressource sind interessiert welches Organ wann mit der Kontrolle von Schutzaufträgen betraut ist, so dass diese nicht zu weit bzw. zu eng gefasst sind?

Der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst obliegt die Erstellung einer Gefährdungseinschätzung mit Festlegung der Gefährdungsstufe. Unter Berücksichtigung dieser werden, je nach Gefährdungsstufe, Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Die schutzwürdige Person kann keinen Einfluss auf den Schutzauftrag nehmen. Der Schutzauftrag wird der Schutzperson sowie all jenen Organen bekannt, die mit der operativen Umsetzung des Schutzauftrages beauftragt sind.

Eine Aktualisierung der Gefährdungseinschätzung und eventuelle Anpassung der Schutzmaßnahmen wird von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst veranlasst. Die Umsetzungskontrolle von Schutzaufträgen erfolgt im Rahmen der Dienstaufsicht durch den Vorgesetzten.

Zur Frage 12:

- Sind Sie den Missständen, die in einem anonymen Brief durch die o.g. parlamentarische Anfrage publik wurde, nachgegangen?
 - a. Wenn ja, wann durch welche Maßnahmen?
 - b. Welche in dem Brief genannten Missstände haben sich als wahr erwiesen?
 - c. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie wann genau gesetzt, um gefundene Missstände zu beseitigen?
 - d. Sind nun alle aufgedeckten Missstände beseitigt?
 - e. Welche zusätzlichen Präventivmaßnahmen haben Sie wann umgesetzt, um ein erneutes Auftreten der gefundenen Missstände zu beseitigen?

Dies ist Gegenstand von laufenden Ermittlungsverfahren.

Zur Frage 13:

- Haben Sie Ressourcen Ihres Ressorts darauf verwendet, um den/die Verfasser_innen des anonymen Briefes ausfindig zu machen?
 - a. Wenn ja, welche wann und mit welchen Ressourcen?
 - b. Wenn ja, haben Sie den/die Verfasser_innen des Briefes ausfindig gemacht?

- i. Wenn ja, welche Konsequenzen erwartet sie?
- c. Wenn nein, wie stehen die eingesetzten Ressourcen im Verhältnis zur Beseitigung aufgedeckter Missstände?

Das veröffentlichte Schreiben wurde gem. § 5 BAK-G idgF zuständigkeitsshalber und zur weiteren Beurteilung dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übermittelt. Bislang konnte der Verfasser bzw. die Verfasserin nicht ermittelt werden.

Zur Frage 14:

- Haben Sie eine anonyme Whistleblowermeldestelle oder ein ähnliches Hinweisgebersystem in Ihrem Ressort, bei dem Beamt_innen und Mitarbeiter_innen ihnen zur Kenntnis erlangte Missstände ohne Gefahr vor Verfolgung einbringen können und daher keine Notwendigkeit besteht mit anonymen Briefen an die Öffentlichkeit zu gehen?
 - a. Wenn ja, seit wann und für welche Beamt_innen und Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, welche anderen Maßnahmen treffen Sie, damit eine offene Fehlerkultur zu weniger Missständen führt?
 - d. Wenn nein, warum warten Sie mit einem solchen Meldesystem bis Österreich die Whistleblowerrichtlinie der EU endlich verspätet umgesetzt und werden nicht selbst aktiv?

Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres können einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G idgF direkt und auch außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung melden.

Nach § 53a BDG 1979 darf die Person, die gemäß § 53 Abs. 1 BDG 1979 im guten Glauben einen begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 BAK-G genannten strafbaren Handlung meldet, durch den Vertreter des Dienstgebers auf die Meldung hin nicht benachteiligt werden. Darüber hinaus darf kein Bundesbediensteter davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G auch direkt und auch außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden. Selbstverständlich können Eingaben auch anonym erfolgen.

Darüber hinaus gibt es seit 1. Juni 2013 im Bundesministerium für Inneres eine eigene Compliance-Stelle, die vom Leiter der Abteilung I/1 als Chief Compliance Officer (CCO) geleitet wird. Zusätzlich stehen seither in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, in den einzelnen Landespolizeidirektionen, im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und in den Bildungszentren der Sicherheitsexekutive jeweils Compliance Officers für Rückfragen und Beratungen zur Verfügung, um Compliance-Verstößen präventiv entgegenzuwirken.

Auch darf ich bezugnehmend auf die Frage auf das speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte internetbasierte anonyme Hinweisgebersystem der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (Bundesministerium für Justiz) – das mit 1. Jänner 2016 in den Regelbetrieb übernommen wurde – verweisen.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Hatte Bundeskanzler Karl Nehammer mit Ihnen oder Ihrem Kabinett Kontakt bzgl. des Vorfalls vom 13.3.2022?*
 - a. *Wenn ja, ist es üblich, dass sich zu schützende Personen direkt an Sie als Innenminister bzw. dessen Kabinett wenden?*
 - b. *Wenn ja, hat Bundeskanzler Nehammer Wünsche, Begehrlichkeiten oder ähnliches an Sie oder Ihr Kabinett herangetragen?*
- *Hatte Bundeskanzler Karl Nehammer oder eine ressortfremde Person aus dessen nahen privaten Umfeld mit dem Direktor der DSE Bernhard Treibenreif Kontakt wegen des Vorfalls am 13.3.2022?*
 - a. *Wenn ja, wer wann und mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn ja, ist es der übliche Weg, dass sich zu schützenden Personen direkt an den Direktor der DSE wenden?*
 - i. *Wenn nein, wie wäre der übliche Weg, um mit Vorgesetzten/Verantwortlichen der Personenschützer_innen Kontakt aufzunehmen?*
- *Hatte Bundeskanzler Karl Nehammer oder eine ressortfremde Person aus dem nahen privaten Umfeld mit welcher anderen Person im BMI Kontakt wegen des Vorfalls am 13.3.2022?*
 - a. *Wenn ja, wer wann und mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn ja, ist es der übliche Weg, dass sich zu schützende Personen direkt an den Direktor der DSE wenden?*

- i. *Wenn nein, wie wäre der übliche Weg, um mit Vorgesetzten/Verantwortlichen der Personenschützer_innen Kontakt aufzunehmen?*

Derartige Kontaktaufnahmen gab es weder mit mir, noch mit meinen Kabinettsmitarbeitern oder dem Direktor des Einsatzkommandos Cobra/Direktion für Spezialeinheiten. Allfällige Kontakte im Zusammenhang mit der anfragegegenständlichen Causa zu Mitarbeitern meines Ressorts sind mir nicht bekannt.

Die Kontakte der Schutzpersonen werden üblicherweise über den Personenschutzkommandanten gehalten

Zur Frage 18:

- *Kontaktierte eine ressortfremde Person aus dem nahen privaten Umfeld von Bundeskanzler Nehammer wegen anderer Vorfälle Personen aus dem BMI?*
 - a. *Wenn ja, wann wen mit welchem Inhalt und in welcher Funktion?*

Derartiges ist mir nicht bekannt.

Zur Frage 19:

- *Welches Arbeitszeitmodell kommt bei Personenschützer_innen der DSE üblicherweise zur Anwendung (mit der Bitte um genaue Angaben: Wechseldienst, Schichtdienst, Gruppendienst (Fünfer- oder Sechserdienst))?*

Die Personenschützerinnen und Personenschützer des Einsatzkommandos Cobra/Direktion für Spezialeinheiten unterliegen dem Wechseldienstsysteem.

Gerhard Karner

